

Satzung

des Musikvereins St. Antonius Künzell e.V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung

am 12.02.2016 in Künzell

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wurde am 12. Juni 1982 gegründet und trägt den Namen „Musikverein St. Antonius Künzell“ e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda unter Nr. **9 VR 1244** eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist in Künzell.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Verein will die Blasmusik im Rahmen des Laienmusizierens pflegen und damit in gemeinnütziger Weise das heimatliche Brauchtum bewahren und fördern. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder zu vertreten. Der Verein will durch entsprechende Maßnahmen die Ausbildung der Musiker und das musikalische Niveau des Blasorchesters heben. Der Verein setzt sich zum Ziel, besonders bei der Jugend das musikalische Interesse zu fördern. Der Verein ist bereit, einen Beitrag zum kulturellen Leben zu leisten. Er unterstützt mit seiner Musik nach Kräften die religiösen und weltlichen Aktivitäten der kath. Kirchengemeinde St. Antonius Künzell. Die Einzelheiten in bezug auf die Aktivitäten für die Kirchengemeinde St. Antonius Künzell und deren finanzielle bzw. materielle Vergütung sollen durch Vertrag geregelt werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - Aktive Mitglieder
 - Passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die
 - a) ein Musikinstrument beherrscht oder
 - b) mit dem Ziel, einem der Orchester des Vereins anzugehören, das Spielen auf einem Instrument zu erlernen.

Volljährige aktive Mitglieder, die mehr als ein Jahr nicht mehr aktiv an Proben und Auftritten teilgenommen haben, werden, ohne dass es einer Erklärung des Mitglieds bedarf, zu passiven Mitgliedern.

Passives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste um den Musikverein verliehen werden; z.B. wenn der Betreffende 25 Jahre als aktiver Musiker mitgewirkt hat oder 25 Jahre Vorstandsarbeit geleistet hat und mindestens 65 Jahre alt ist. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Jahreshauptversammlung.

- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages.
- (5) Mitglieder haben
 - Sitzrecht in der Jahreshauptversammlung; das Stimmrecht regelt § 5,
 - Informations- und Auskunftsrechte,
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins,
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen,
 - als aktive Mitglieder die Verpflichtung, an den durch den Vorstand und den Dirigenten festgesetzten Proben, den Auftritten und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - als passive Mitglieder die Verpflichtung, den Beitrag zu zahlen.

- (6) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist,
 - mit dem Tod.
- (7) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied

- mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen länger als sechs Monate in Verzug ist,
 - wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer schädigt,
 - wenn es den Zwecken der Satzung beharrlich zuwiderhandelt.
- (9) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 4 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (2) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das passive Wahlrecht.
- (3) Bei der Wahl zur Jugendvertretung sind alle Orchestermitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres mit einer Stimme stimmberechtigt. Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das passive Wahlrecht zur Jugendvertretung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Die passiven und aktiven Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Hauptversammlung entscheidet.

- (3) Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine während der Vereinszugehörigkeit unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Jahreshauptversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem geschäftsführenden Vorstand mit:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer

dem erweiterten Vorstand mit:

- dem Präses
- dem Dirigenten
- dem(n) Jugendvertreter(n) (ggf. bis zu drei Jugendvertreter)
- dem Notenwart (ggf. mehrere Notenwarte)

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

- (2) Der Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde St. Antonius Künzell oder ein von ihm zu benennender katholischer Priester ist kraft Amtes Präses des Vereins. Der Präses hat insbesondere die Aufgabe, dem Verein als Seelsorger zur Seite zu stehen. Er ist für die Dauer seiner Amtszeit beitragsfreies Vereinsmitglied und gehört dem erweiterten Vorstand als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied an. Der Präses wird vom geschäftsführenden Vorstand zu den Vorstandssitzungen eingeladen, sofern dies erforderlich ist.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei der 1. Vorsitzende und der Kassierer in ungeraden Jahren und der 2. Vorsitzende und der Schriftführer in geraden Jahren gewählt werden.
Der Dirigent ist kraft Amtes Mitglied des erweiterten Vorstandes. Die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Jahreshauptversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn
 - eine Verletzung von Amtspflichten oder
 - der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 8 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung (JHV) ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB. Sie ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Erlass von Ordnungen,
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - Beschlussfassung über die zu entrichtenden Beiträge.
- (2) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres statt.
Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Jahreshauptversammlung – ist einzuberufen,
 - wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,

- wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Für die in der Gemeinde Künzell lebenden Mitglieder genügt die Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Künzell. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post, der Absendung der E-Mail oder der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Künzell. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Jahreshauptversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Jahreshauptversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

- (3) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Jahreshauptversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Jahreshauptversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Jahreshauptversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Jahreshauptversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (4) Alle Abstimmungen sind geheim. Eine Abstimmung durch Zuruf oder Handerheben ist zulässig, sofern sich kein Widerspruch ergibt. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist stets beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (5) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Stellung des Dirigenten

Der Dirigent ist allein für die musikalische Auswahl und Ausführung verantwortlich. Er wählt das Notenmaterial aus und bespricht mit dem Vorstand die finanzielle Seite. Von geplanten Veranstaltungen sowie aktiver Teilnahme des Vereins an Veranstaltungen ist der Dirigent baldmöglichst in Kenntnis zu setzen, um seine Zustimmung einzuholen.

Der Dirigent wählt solche Werke aus, die künstlerisch wertvoll und den Leistungen der Kapelle angemessen sind.

Über Rechte und Pflichten des Dirigenten ist mit dem Verein eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

§ 10 Mitwirkung bei Familienfeierlichkeiten

Der Verein ehrt die Vereinsmitglieder anlässlich von Familienfesttagen oder persönlichen Feiern, sofern dies gewünscht wird. Die Mitwirkung erfolgt bei Hochzeiten, Silbernen Hochzeiten, Goldenen Hochzeiten, zum 50., 60., 70. Geburtstag, dann alle 5 Jahre.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein Kassenprüfer neu zu wählen ist.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung und
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit der in § 9 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Jahreshauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde St. Antonius Künzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.02.2016 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Künzell, den 12.02.2016